

Statuten PK Elektro Thurgau

Art. 1 Name, Sitz

Die Vertragsparteien errichten unter der Bezeichnung PK Elektro Thurgau einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8570 Weinfelden.

Art. 2 Zusammensetzung

2.1 Der Verein PK Elektro Thurgau, nachstehend PK genannt, besteht aus

- EIT.thurgau
als Arbeitgeberorganisation einerseits und
- Gewerkschaft Unia und deren thurgauischen Sektionen
- Gewerkschaft SYNA und deren thurgauischen Sektionen
als Arbeitnehmerorganisationen andererseits.

2.2 Der Verein besteht aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern (3 EIT.thurgau; 2 Unia; 1 SYNA).

Art. 3 Aufgaben der PK

Gestützt auf Art. 9 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Elektrobranche obliegen der PK folgende Aufgaben:

- a) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Weisung der PLK;
- b) Organisation gemeinsamer Aus- und Weiterbildungen oder Veranstaltungen;
- c) die Behandlung von Fragen, die ihr von den
 - Vertragsparteien
 - Sektionen
 - PLKvorgelegt werden;
- d) Durchführung von Baustellen- und Betriebskontrollen (Lohnbuchkontrollen) inkl. Kontrollbericht gemäss Weisung PLK bezüglich der Einhaltung der GAV-Bestimmungen sowie weiterer branchenbezogenen gesetzlichen Grundlagen wie z. B. Niederspannungs-Installationsverordnung NIV, EKAS.
- e) Sicherstellung des GAV-Vollzugs gemäss Weisungen der PLK;
- f) bei festgestellten Verfehlungen Aussprechen von Nachforderungen;
- g) Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
- h) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- i) Durchführung von Kontrollen bei Entsendebetrieben gemäss Weisung der PLK;

- j) Förderung und Unterstützung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- k) in Einzelfällen, Entscheid über Unterschreitung des Mindestlohns gemäss Weisungen PLK im Sinne von Art. 17.5 GAV.

Art. 4 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Organisation

- 4.1 Die PK Elektro Thurgau tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Auf Verlangen einer Vertragspartei muss die PK Elektro Thurgau innert 20 Tagen zu einer Sitzung einberufen werden.
- 4.2 Mit der Einladung zur Sitzung, die schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen muss, ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen zu beachten.
- 4.3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- 4.4 Die PK Elektro Thurgau ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind. Stellvertretung ist nicht zulässig.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Der Präsident stimmt mit, hat jedoch keinen Stichentscheid.
- 4.5 Die PK Elektro Thurgau konstituiert sich selbst.
Das Präsidium der PK Elektro Thurgau setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Das Präsidium ist paritätisch (je ein Arbeitgebervertreter und ein Arbeitnehmervertreter) zu besetzen. Der Arbeitgeberverband stellt den Präsidenten. Die Arbeitnehmerverbände stellen den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Geschäftsstelle

- 5.1 Die PK Elektro Thurgau kann zur operativen Führung eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer einsetzen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 5.2 Die Geschäftsstelle übernimmt sämtliche operativen Aufgaben der PK Elektro Thurgau. Insbesondere stellt die Geschäftsstelle die zeit- und ordnungsgemässe Einladung, die Protokollführung, den Schriftverkehr, die Buchführung sowie die Vertretung der Vertragsgemeinschaft im regionalen Gebiet sicher.
- 5.3 Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung (Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Art. 9 GAV verantwortlich. Sie führt die gemäss Beschluss der PK Elektro Thurgau bewilligten Zahlungen aus.

5.4 Die Jahresrechnung der PK Elektro Thurgau wird jährlich durch eine unabhängige, vom Vorstand bestimmte Revisionsstelle, revidiert. Die Resultate der Kassenrevision werden der PK Elektro Thurgau schriftlich zur Kenntnis gebracht.

5.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Auflösung

- 6.1 Der Verein „PK Elektro Thurgau“ kann sich auflösen, wenn der GAV nicht mehr erneuert wird oder aufgelöst wird.
- 6.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die PK Elektro Thurgau.

Art. 7 Inkrafttreten

- 7.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die PLK am 11. Mai 2021 genehmigt.
- 7.2 Diese Statuten treten per 01.01.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen der PK Elektro Thurgau.

Weinfelden, 2. März 2021

Die Vertragsparteien:

Für EIT.thurgau


Der Präsident:
Markus Füger


Der Vize-Präsident
Sandro Cangina

Für die Gewerkschaft Unia


Die Präsidentin:
Vania Alleva


Sektor Gewerbe:
Bruna Campanello

Für Syna – die Gewerkschaft


Leiter Interessenes- & Vertragspolitik / GL:
Mathias Regots


Die Zentralsekretärin
Kathrin Ackermann